

Von: Marietta Preiss <marietta.preiss@vvo.at>

Gesendet: Dienstag, 2. Juni 2020 16:59

An: Saria Stanislava <stanislava.saria@fma.gv.at>; Fay Constanze <Constanze.Fay@fma.gv.at>

Betreff: Begutachtung des FMA Rundschreiben "Wertpapierleihgeschäfte im Deckungsstock von Versicherungsunternehmen": Stellungnahme des VVO zu GZ FMA-VU000.110/0003-VPQ/2019

Sehr geehrte Frau Dr. Saria,
sehr geehrte Frau Fay!

Unter Bezugnahme der nachstehenden Mitteilung der FMA zur Begutachtung des Rundschreibens "Wertpapierleihgeschäfte im Deckungsstock von Versicherungsunternehmen" (GZ FMA-VU000.110/0003-VPQ/2019) danken wir für die Möglichkeit zur Stellungnahme und erlauben uns Ihnen diese wie folgt zu übermitteln:

- Seite 2, letzter Absatz: Wie ist diese Regelung in Bezug auf Fonds in der Praxis anzuwenden? Darf ein Versicherungsunternehmen bei der Veranlagung des Direktbestandes ausschließlich jene Investmentfonds einsetzen, die selbst Wertpapierleihgeschäfte nur auf vorsichtigem Niveau (also möglicherweise in Einschränkung der vom InvFG 2011 vorgegebenen Grenze von 30%) einsetzen dürfen? Der Verweis auf die Begründung zu § 6 Abs. 3 VU-KAV lässt den Schluss zu, dass dann zumindest OGAW gem. § 2 InvFG 2011 ausgenommen sind, selbst wenn diese von einem verbundenen Unternehmen des Versicherungsunternehmens gemanagt werden. Diesbezüglich ersuchen wir um Bestätigung. Inwiefern ist diese Regelung dann im Rahmen der Fondsgebundenen Lebensversicherung sowie der Zukunftsvorsorge anzuwenden, wie es beim Termin in der FMA am 3. Februar 2020 angemerkt wurde? Bei diesem Termin wurde außerdem von Seiten der FMA klargestellt, dass sich die Anforderungen im Zusammenhang mit Fonds ausschließlich auf die Sicherheitenbestellung beziehen, dies geht aus dem aktuellen Entwurf nicht mehr hervor.
- Seite 3, Absatz unterhalb Option 4: Im 2. Satz sollte zur besseren Lesbarkeit herausgestrichen werden, dass sich die Vorgabe der Austragung aus dem Deckungsstock auf die Optionen 1, 3 und 4 sowie die Vorgabe, dass die verliehenen Vermögenswerte nicht für die Bedeckung des Deckungserfordernisses gemäß § 301 VAG 2016 herangezogen werden dürfen, auf die Option 2 beziehen.
- Seite 4, 2. Absatz: Bitte um Bestätigung, dass anstelle der Entnahme des verliehenen Vermögenswertes und der Zuführung des Darlehens lediglich die Kennzeichnung der verliehenen Wertpapiere unter Hinweis auf das Wertpapierleihgeschäft sowie das Sicherheitendepot/konto ausreicht, und somit die Entnahme der verliehenen Vermögenswerte und die Zuführung des Darlehens unterbleiben können.

Wir danken für Ihre Berücksichtigung und stehen für Rückfragen selbstverständlich zur Verfügung.

Freundliche Grüße
Preiss

Mag. Marietta Preiss

Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs
Wirtschaft und Finanzen
A-1030 Wien, Schwarzenbergplatz 7

120 JAHRE



1899 — 2019

Sicherheit und Stabilität

Tel: +43/1/711 56-240
Fax: +43/1/711 56-270
Mobil: +43/676/847 115 240
E-Mail: marietta.preiss@vvo.at
www.vvo.at
www.infothek-vvo.at

Die Information in dieser Nachricht ist vertraulich und ausschließlich für den Adressaten bestimmt.
Der Empfänger dieser Nachricht, der nicht der Adressat, einer seiner Mitarbeiter oder sein Empfangs-
bevollmächtigter ist, wird in Kenntnis gesetzt, dass er deren Inhalt nicht verwenden, weitergeben oder
reproduzieren darf. Sollten Sie diese Nachricht irrtümlich erhalten haben, benachrichtigen Sie uns bitte
und löschen Sie die Nachricht aus Ihrer Mailbox.

Bitte beachten Sie auch, dass E-Mails des Verbandes der Versicherungsunternehmen Österreichs (VVO)
nicht dazu bestimmt sind, irgendeine rechtliche Verpflichtung des VVO vertraglicher oder sonstiger Art,
zu begründen. ZVR Zahl 462754246

Von: "Crvenkovic Marija" <marija.crvenkovic@fma.gv.at>
An:
Kopie: "Saria Stanislava" <stanislava.saria@fma.gv.at>, "Fay Constanze"
<Constanze.Fay@fma.gv.at>
Datum: 30.04.2020 10:16
Betreff: Begutachtung - FMA Rundschreiben Wertpapierleihgeschäfte im
Deckungsstock von Versicherungsunternehmen

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Anlage übermittelt die FMA den Entwurf des Rundschreibens Wertpapierleihgeschäfte
im Deckungsstock von Versicherungsunternehmen zwecks Einleitung der Begutachtung.

Mit freundlichen Grüßen
Marija Crvenkovic
Querschnittsthemen und Informationsmanagement der Versicherungsaufsicht und
Pensionskassenaufsicht
General Insurance and Pension Supervision Issues

Finanzmarktaufsicht (FMA) / Austrian Financial Market Authority (FMA)
A-1090 Wien/Vienna, Otto-Wagner-Platz 5
Tel. +43 (0)1 249 59 - 2015, Fax +43 (0)1 249 59 - 2099
<http://www.fma.gv.at>

<https://www.fma.gv.at/newsletter/>
https://twitter.com/FMA_AT

Die Information in dieser Nachricht ist vertraulich und ausschließlich für den Adressaten bestimmt. Der Empfänger dieser Nachricht, der nicht der Adressat, einer seiner Mitarbeiter oder sein Empfangsbevollmächtigter ist, wird in Kenntnis gesetzt, dass er deren Inhalt nicht verwenden, weitergeben oder reproduzieren darf. Sollten Sie diese Nachricht irrtümlich erhalten haben, benachrichtigen Sie uns bitte und löschen Sie die Nachricht aus Ihrer Mailbox.

Bitte beachten Sie auch, dass E-Mails der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) nicht dazu bestimmt sind, irgendeine rechtliche Verpflichtung der FMA, vertraglicher oder sonstiger Art, zu begründen.

CONFIDENTIALITY NOTICE: Please note that this transmission may contain privileged and/or confidential information, and is intended for receipt by the above-named individual(s) or authorized employees/agents only. Any unauthorized reproduction, transmittal or other misuse of this correspondence is strictly prohibited. In the event that you are not the intended recipient, please delete this message from your inbox and notify the sender if possible.

DISCLAIMER: Any e-mail messages from the Austrian Financial Market Authority (FMA) are sent in good faith, but shall not be binding nor construed as constituting any legal obligation on part of the FMA.